

Evaluierung der Personalstärke der Mission aufzunehmen, die erforderlich ist, damit die Mission ihre mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, mit dem Ziel, sie möglicherweise zu verringern;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4957. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO<sup>54</sup>

### Beschluss

Auf seiner 4807. Sitzung am 13. August 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Oktober 2002 (S/2002/1146 und Add.1 und Add.1/Corr.1)".

### Resolution 1499 (2003) vom 13. August 2003

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1457 (2003) vom 24. Januar 2003 und 1493 (2003) vom 28. Juli 2003,

*unter Begrüßung* der jüngsten Fortschritte in dem politischen Prozess sowie bei der Bildung der Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo,

*mit großer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass die Plünderung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im östlichen Teil des Landes, weiter anhält, wie der Vorsitzende der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo (im Folgenden als "Gruppe" bezeichnet) dem Rat am 24. Juli 2003 in einer Zwischenunterrichtung mitteilte, und betonend, dass im Hinblick auf die für derartige Aktivitäten verantwortlichen geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind,

*Kenntnis nehmend* von den Bemühungen der Gruppe um die Aufnahme eines konstruktiven Dialogs mit den in ihrem Bericht vom 8. Oktober 2002<sup>55</sup> benannten Personen, Unternehmen und Staaten,

*es begrüßend*, dass die Reaktionen dieser Personen, Unternehmen und Staaten als Anhang zu dem Bericht der Gruppe veröffentlicht wurden<sup>56</sup>,

*aner kennend*, dass der Austausch von Informationen und die Bemühungen um die Lösung anstehender Probleme dazu beitragen werden, die Arbeit der Gruppe transparenter zu machen und das Bewusstsein für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo im Kontext des Konflikts,

---

<sup>54</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1997 verabschiedet.

<sup>55</sup> Siehe S/2002/1146, Anlage.

<sup>56</sup> Siehe S/2002/1146/Add.1 und Corr.1.

insbesondere ihre Verbindung zum unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, zu schärfen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Gruppe beabsichtigt, im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 1457 (2003) die Namen derjenigen, mit denen sie bis zum Ablauf ihres Mandats zu einer Lösung gelangen konnte, aus den Anhängen zu ihrem Bericht zu streichen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung* für die Gruppe in ihrem Bemühen, unter anderem durch einen Dialog mit den in ihrem jüngsten Bericht benannten Parteien, insbesondere mit den beteiligten Regierungen, ein klareres Bild der Aktivitäten im Zusammenhang mit der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo herzustellen und ihre Feststellungen während der noch verbleibenden Mandatsperiode zu aktualisieren,

1. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der Gruppe bis zum 31. Oktober 2003 zu verlängern, damit sie die noch verbleibenden Elemente ihres Mandats abschließen kann, woraufhin die Gruppe dem Rat einen Schlussbericht vorlegen wird;

2. *verlangt erneut*, dass alle beteiligten Staaten sofortige Maßnahmen ergreifen, um der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen;

3. *ersucht* die Gruppe, den beteiligten Regierungen, wie in den Ziffern 12 und 13 der Resolution 1457 (2003) verlangt, die notwendigen Informationen unter gebührendem Schutz der Quellen zu übermitteln, damit sie bei Bedarf geeignete Maßnahmen im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren internationalen Verpflichtungen ergreifen können;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, dabei die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu achten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4807. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 4813. Sitzung am 26. August 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. August 2003 (S/2003/821)".

### **Resolution 1501 (2003) vom 26. August 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1484 (2003) vom 30. Mai 2003 und 1493 (2003) vom 28. Juli 2003,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

*zutiefst besorgt* über die Fortsetzung der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Bezirk Ituri sowie in den Provinzen Nord- und Südkivu,